

Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über Ehrungen und Auszeichnungen

Lesefassung

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen auf ihrer Sitzung am 18. September 2012 folgende Satzung.

Satzung vom 17.10.2012 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 14/12

1.Änderungssatzung vom 22.08.2017 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 21/17

§ 1

Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Bergen auf Rügen ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 22 der KV M-V
- Die Verleihung der Jaroma - Ehrung
- Die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold
- Der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber
- Die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden
- Gratulationen und Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen
- Gratulationen und Glückwünsche zur Geburt eines neuen Einwohners/einer neuen Einwohnerin

§ 2

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

Das Ehrenbürgerrecht (§ 22 Abs. 3 KV M-V) ist die höchste Ehrung, die die Stadt Bergen auf Rügen lebenden Personen zu teil werden lassen kann.

Diese Ehrung ist nur möglich, wenn sich die zu ehrende Persönlichkeit in herausragender Weise um die Entwicklung der Stadt Bergen auf Rügen verdient gemacht oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird durch den/die StadtvertretervorsteherIn und den /die BürgermeisterIn vorgenommen und erfolgt in einer festlichen Sitzung der Stadtvertretung an staatlichen oder städtischen Fest- und Feiertagen, zu Jubiläen des Ehrenbürgers oder anlässlich des Neujahrsempfangs der Stadt Bergen auf Rügen durch die Aushändigung einer durch den/der StadtvertretervorsteherIn und den/die BürgermeisterIn unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde. Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde, die mit dem Bergener Stadtwappen versehen ist und gibt Auskunft über die Art der Verdienste.

EhrenbürgerIn sollen maximal drei lebende Personen sein.

Die Ehrenbürger haben das Recht:

- an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen der Stadt teilzunehmen
- auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Kommune Einfluss zu nehmen
- entsprechend ihrer persönlichen Entscheidung oder ihres Vermächnisses ihr Lebenswerk in der Stadt Bergen auf Rügen zu bewahren, aufzubereiten und im Interesse der Gesellschaft erhalten zu lassen. Die Stadtvertretung übernimmt dabei die Verantwortung, dass ihr Werk geachtet und gewahrt bleibt und die Wertschätzung der Gesellschaft findet

- als Repräsentanten die Stadt Bergen auf Rügen im nationalen und internationalen Leben zu vertreten.

§ 3 Die Jaromar-Ehrung

Die Jaromar-Ehrung der Stadt Bergen auf Rügen kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Stadt Bergen auf Rügen in enger Beziehung stehen, ein großes Ansehen genießen und die durch außergewöhnliche Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet sich besondere Verdienste um das Ansehen oder um das allgemeine Wohl der Stadt erworben haben.

Die Jaromar-Ehrung ist ein goldener Ehrenring auf dem die Silhouette der Stadt Bergen auf Rügen und der Jaromar- Kopf außen und die Bezeichnung „Jaromar-Ehrung der Stadt Bergen auf Rügen“ mit dem Datum der Verleihung innen eingraviert sind. Der Jaromar Ehrenring wird durch den Bergener Goldschmiedemeister Frank Neitmann nach eigenem Muster gefertigt. Der Wert des Ehrenringes beträgt 1.500,-Euro.

Mit dem Ehrenring wird eine Urkunde überreicht, die auf den Namensgeber der Ehrung hinweist, die von dem/der StadtvertretervorsteherIn und dem/der BürgermeisterIn unterzeichnet wird und die mit dem Dienstsiegel des/der BürgermeistersIn versehen ist.

Die Verleihung der Jaromar –Ehrung erfolgt durch den/die StadtvertretervorsteherIn in einer festlichen Veranstaltung der Stadtvertretung an staatlichen oder städtischen Fest- und Feiertagen, zu Jubiläen des zu Ehrenden oder zum Neujahrsempfang der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 4 Die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ein hohes und langjähriges ehrenamtliches Engagement besondere Verdienste um das gesellschaftliche Gefüge unseres städtischen Gemeinwesens Bergen auf Rügen erworben haben.

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold hat einen Durchmesser von 40 mm, ist aus Feinsilber Ag 999 gefertigt und vergoldet. Die erste Prägung erfolgt aus Anlass der im Jahr 2013 stattfindenden 400- jährigen Wiederkehr der Erteilung der städtischen Gerechtsamkeit. Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Abbild des Rathauses der Stadt Bergen auf Rügen mit der Jahreszahl 2013 und auf der Rückseite das Siegel der Stadterhebungsurkunde von 1613. Der Wert der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold beträgt 50,- Euro.

Die Ehrenmedaille in Gold wird auf dem jährlich stattfindenden städtischen Neujahrsempfang und erstmals im Januar 2013 durch den/die StadtvertretervorsteherIn und den/die BürgermeisterIn verliehen.

Diese Ehrenmedaille kann in den Kategorien:

- Gemeinwohl
- Kultur
- Sport
- Soziales und
- Wirtschaft

vergeben werden. Hiermit wird der Kreis der ehrenamtlich in unserer Stadt wirkenden Bürgerinnen und Bürger geehrt, welche bisher anlässlich des „Tages des Ehrenamtes“ am 5.12. d.J. ausgezeichnet wurden.

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen wird eine Urkunde überreicht, die auf den Auszuzeichnenden hinweist und sein besonderes Engagement beschreibt, die von dem/der StadtvertretervorsteherIn und dem/der BürgermeisterIn unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des/der BürgermeisterIn versehen ist .

§ 5

Die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Stadt Bergen auf Rügen in enger Beziehung stehen, allgemeines Ansehen genießen und durch ihr engagiertes Wirken zu persönlichen und gesellschaftlichen Anlässen geehrt werden.

Die Ehrenmedaille in Silber hat einen Durchmesser von 40 mm und ist aus Feinsilber Ag 999 gefertigt. Die erste Prägung erfolgt aus Anlass der im Jahr 2013 stattfindenden 400-jährigen Wiederkehr der Erteilung der städtischen Gerechtsamkeit. Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Abbild des Rathauses der Stadt Bergen auf Rügen mit der Jahreszahl 2013 und auf der Rückseite das Siegel der Stadterhebungsurkunde von 1613. Der Wert der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber beträgt 40,- Euro.

Die Ehrenmedaille wird in würdiger Form zu besonderen persönlichen oder städtischen gesellschaftlichen Anlässen, wie Jubiläen und Geburtstagen des zu Ehrenden durch den/die StadtvertretervorsteherIn oder /und den/die BürgermeisterIn verliehen.

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber wird ein dem Anlass entsprechendes Glückwunschs schreiben, das durch den/die StadtvertretervorsteherIn und den/die BürgermeisterIn unterzeichnet ist, überreicht.

§ 6

Die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

Zum Andenken an berühmte oder verdiente Persönlichkeiten benennt die Stadt Bergen auf Rügen Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden. Auf diese Art sind nur verstorbene Persönlichkeiten zu ehren.

Eine nachträgliche Umbenennung ist möglich, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträgliche offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 7

Gratulationen und Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen

Die Gratulationen zu Geburtstagen der SeniorenInnen der Stadt Bergen auf Rügen erfolgen jeweils zum 80., 85., 90., 95., und 100 Geburtstag in jedem Jahr.

Die Gratulationen werden durch den/die PräsidentIn der Stadtvertretung oder/und den/die BürgermeisterIn und/oder dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates durchgeführt. Die SeniorenInnen erhalten eine Glückwunschkarte mit Bergen -Motiv, die durch den/die PräsidentIn und den/die BürgermeisterIn unterzeichnet ist sowie ein Blumenpräsent. Der Seniorenbeirat fügt einen Glückwunsch hinzu.

Die Gratulation zu Ehejubiläen erfolgt zum

- 50. Ehejubiläum – Goldene Hochzeit
- 60. Ehejubiläum - Diamantene Hochzeit
- 65. Ehejubiläum – Eiserne Hochzeit
- und zum 70. Ehejubiläum – Gnadenhochzeit.

Die Gratulationen werden durch den/die StadtvertretervorsteherIn und/oder den/ die BürgermeisterIn durchgeführt. Die Jubilare erhalten eine besonders gestaltete Urkunde mit städtischem Wappen, die

von dem/der StadtvertretervorsteherIn und von dem/der BürgermeisterIn unterzeichnet ist, ein Blumenpräsent und ein auf die Stadt bezogenes Geschenk, wie z.B. ein Buch über Bergen auf Rügen.

§ 8 Dienstjubiläen und Geburtstage der Beschäftigten

Für die Dienstjubiläen und Geburtstage der Beschäftigten der Stadt Bergen auf Rügen gilt die Dienstvereinbarung Jubiläen in der jeweils gültigen Form.

§ 9 Gratulationen und Glückwünsche zur Geburt

Die Gratulation zur Geburt eines neuen Einwohners/einer neuen Einwohnerin der Stadt Bergen auf Rügen erfolgt durch die Überreichung eines Wertgutscheines in Höhe von 100,00 € und einer Glückwunschkarte, unterzeichnet durch den/die BürgermeisterIn, an die Eltern des Kindes. Die Gratulation nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bergen auf Rügen vor.

§ 10 Mehrfache Auszeichnungen

Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 11 Persönliche Berechtigung und Verpflichtung der Ausgezeichneten

Alle Auszeichnungen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 12 Vorschlagsrecht

Für Ehrungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung ist das Vorschlagsrecht auf die in der Stadtvertretung vertretenden Parteien und Gruppierungen und den/die BürgermeisterIn beschränkt.

Für die Ehrungen nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung können neben den in § 11, Abs.1 genannten natürlichen Personen auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sowie BürgerInnen die der Stadt Bergen auf Rügen besonders verbunden sind Vorschläge einbringen. Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

§ 13 Beschlussfassung, Ehrungswiderruf

Über die in §§ 2,3 und 4 bezeichneten Ehrungen beschließt die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung.

Über die Benennung in § 6 beschließt die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit in öffentlicher Sitzung.

Über die in § 5 bezeichnete Ehrung beschließt der Hauptausschuss der Stadt Bergen auf Rügen mit einfacher Mehrheit.

Ausgesprochene Ehrungen können wegen unwürdigem Verhalten des Geehrten nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten StadtvertreterInnen widerrufen werden.

§ 14 Inkrafttreten

